

## Nationale Adoption: Verfahren im Kanton Graubünden

Das Kind ist unbekannt und lebt in der Schweiz.

Die künftigen Adoptiveltern möchten ein ihnen unbekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind lebt in der Schweiz. Die zukünftigen Adoptiveltern informieren sich über die nationale Adoption (z.B. Literatur, Kurse, Kontakt mit Vermittlungsstelle).



Die zukünftigen Adoptiveltern nehmen Kontakt mit der kantonalen Zentralbehörde Adoption auf.



Die kantonale Zentralbehörde beauftragt eine Fachperson mit der Eignungsabklärung und dem Erstellen eines Sozialberichts.



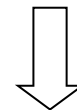
Die Fachperson bespricht ihren Sozialbericht mit den zukünftigen Adoptiveltern und reicht das vollständige Gesuch um Bescheinigung der Eignung zur Adoption bei der kantonalen Zentralbehörde ein.



Die kantonale Zentralbehörde prüft das Gesuch und entscheidet über die Erteilung der Eignungsbescheinigung.



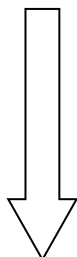
Die kantonale Zentralbehörde erteilt die Bescheinigung der Eignung zur Adoption.



Die kantonale Zentralbehörde verweigert die Bescheinigung der Eignung zur Adoption.



Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



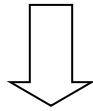
Die kantonale Zentralbehörde leitet das Gesuch mit der Eignungsbescheinigung an die Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) weiter.



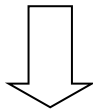
Die PACH erstellt einen Zusatzbericht und stellt diesen der kantonalen Zentralbehörde zu.



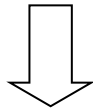
Die zukünftigen Adoptiveltern werden in den Elternpool der PACH aufgenommen.



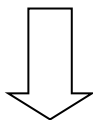
Die Vormundschaftsbehörden wählen die künftigen Adoptiveltern für diejenigen Kinder aus, für die sie verantwortlich sind.



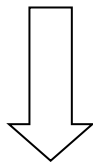
Die PACH unterbreitet der kantonalen Zentralbehörde den Kindervorschlag zur Vorprüfung.



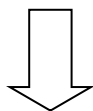
Nach der Vorprüfung informiert die PACH die zukünftigen Adoptiveltern über den Kindervorschlag.



Die künftigen Adoptiveltern lernen das Kind kennen und geben ihre Zustimmung zum Kindervorschlag.



Die Fachperson reicht in Zusammenarbeit mit der PACH und der Vormundschaft das Gesuch um Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zwecks Adoption bei der kantonalen Zentralbehörde ein.



Die kantonale Zentralbehörde überprüft das Gesuch und entscheidet über die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zwecks Adoption.

Die kantonale Zentralbehörde erteilt die Bewilligung zur Aufnahme des unbekanntes Kindes zwecks Adoption. (Matchingentscheid)

Die kantonale Zentralbehörde verweigert die Bewilligung zur Aufnahme des unbekanntes Kindes zwecks Adoption.

Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

Das Kind zieht mit Unterstützung der Vormundschaft bei seinen künftigen Adoptiveltern ein.

Die zukünftigen Adoptiveltern teilen der örtlichen Einwohnerkontrolle und der kantonalen Zentralbehörde die Aufnahme des Kindes innert 10 Tagen mit.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde errichtet für die Dauer der mindestens einjährigen Pflegezeit eine Vormundschaft für das Kind.

Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit beantragen die zukünftigen Adoptiveltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Adoption des Kindes.